

An das
Bundesministerium für Finanzen
zu GZ. BMF-040402/0002-III/5/2010
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
per e-mail an: e-Recht@bmf.gv.at

DIREKTORIUM

Wien, 30 . April 2010

020/2010/0022

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz und das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geändert werden; Stellungnahme

Schr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf Ihr am 25.3.2010 eingelangtes Schreiben, GZ. BMF-040402/0002-III/5/2010, teilen wir mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den o.e. Gesetzentwurf grundsätzlich keine Einwände bestehen. Auf folgende Punkte möchten wir jedoch hinweisen:

1) Inhaltliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf (Änderung des BWG)

§ 2 Z 23 lit. h:

Hier sollte die Bezugnahme auf die „Z 3 lit. a“ von § 27 Abs. 6 BWG gestrichen werden.

§ 2 Z 57c:

Die hier vorgesehene neue Definition für das Verbriefungsrisiko verwendet in Anlehnung an die deutsche Übersetzung der Richtlinie 2009/111/EG die Begriffe „Anleger, Originatoren und Sponsoren“. Entsprechend der in § 2 Z 69 BWG bereits enthaltenen Definition des Begriffes „Investor einer Verbriefung“ sollte jedoch auch in § 2 Z 57c BWG der Begriff „Investor“ (anstatt „Anleger“) verwendet werden. § 2 Z 57c sollte daher wie folgt lauten:

*„Verbriefungsrisiko: das Risiko, das aus Verbriefungstransaktionen erwächst, bei denen das Kreditinstitut als ~~Anleger~~ **Investor**, Originator oder Sponsor auftritt; dies schließt auch Reputationsrisiken ein, wie sie bei komplexen Strukturen oder Produkten entstehen;“*

§ 18 Abs. 2 und 3:

Da es, wie auch Art. 42a der Richtlinie 2006/48/EG (CRD) selbst zum Ausdruck bringt, nicht immer eine konsolidierende Aufsichtsbehörde gibt, schlagen wir vor, den Abs. 2 und den ersten Satz vom Abs. 3 wie folgt zu textieren:

„(2) Die FMA hat mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, sofern es eine solche gibt, und den anderen betroffenen zuständigen Behörden innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Antrags gemeinsam zu entscheiden, ob eine Zweigstelle als bedeutende Zweigstelle einzustufen ist.

(3) Kommt innerhalb des Zeitraums nach Abs. 2 keine gemeinsame Entscheidung zustande, hat die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats innerhalb eines weiteren anschließenden Zeitraums von zwei Monaten eine Entscheidung über die Einstufung der Zweigstelle als bedeutende Zweigstelle zu treffen und dabei die von der konsolidierenden Aufsichtsbehörde, sofern es eine solche gibt, und von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates innerhalb der Frist geäußerten Standpunkte und Vorbehalte zu berücksichtigen.“

§ 18 Abs. 5:

Wir regen an, den Inhalt des Art. 129 Abs. 1 lit. c und des Art. 132 Abs. 1 lit. c und d der Richtlinie 2006/48/EG direkt im BWG wiederzugeben und zwecks Klarheit und Rechtssicherheit nur dort, wo es aus legistischen Gründen zwingend erforderlich ist, Verweise auf Richtlinienbestimmungen vorzunehmen.

§ 22f Abs. 3:

Aus unserer Sicht geht aus § 22f das in Art. 122a Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie 2006/48/EG festgelegte Verbot, wonach die Vorschriften über den Selbstbehalt bei einer Verbriefung nicht mehrfach zur Anwendung gebracht werden dürfen, nicht eindeutig hervor. Wir regen eine diesbezügliche Klarstellung an.

§ 22f Abs. 6, 7 und 9:

Analog zur Textierung des Abs. 8 („Kreditinstitute, die als Investoren handeln,“) sollte auch in den Abs. 6, 7 und 9 von „Kreditinstituten, die als Investoren handeln,“ die Rede sein.

§ 23 Abs. 14 Z 3a lit. a:

Die Bezugnahme auf „wandlungsfähige Instrumente“ bedürfte einer näheren Konkretisierung. Zumindest sollte festgehalten werden, dass die Wandlung in hartes Kernkapital zu erfolgen hat.

§ 24 Abs. 2 Z 1:

Diese Bestimmung regelt die Anrechnung von Hybridkapital auf konsolidierter Ebene. Da die offenen Rücklagen unbegrenzt anrechenbar sind und keine sonstigen Begrenzungen in § 24 Abs. 2 Z 1 bezüglich des Hybridkapitals vorgesehen sind,

wäre Hybridkapital auf konsolidierter Ebene demnach unbegrenzt anrechenbar. Eine Klarstellung ist somit erforderlich.

§ 27 Abs. 6 Z 1 lit. c:

In der Richtlinie 2006/48/EG wird nur der Begriff „Investment Grade“ erwähnt. Da dieser Begriff alle Ratingstufen, die dieser Kategorie zugeordnet sind, umfasst, erscheint die Wendung „*oder einer besseren Bonitätsstufe*“ überflüssig. Die lit. c könnte daher wie folgt lauten:

„c) Veranlagungen bei Zentralstaaten aufgrund von zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatstiteln, die auf deren Währung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, sofern diese Zentralstaaten von einer anerkannten Rating-Agentur mit "Investment Grade" ~~oder einer besseren Bonitätsstufe~~ bewertet wurden;“

§ 27 Abs. 9:

In der Z 1 sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die in den lit. a und b umschriebenen Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sind.

§ 27 Abs. 11:

In der Z 2 sollte zur Verdeutlichung die Wortfolge „*da zwischen ihnen Abhängigkeiten bestehen*“ durch die Wendung „*da zwischen ihnen wirtschaftliche oder finanzielle Abhängigkeiten bestehen*“ ersetzt werden, weil künftig auch eine gemeinsame (unmittelbare oder mittelbare) Finanzierungsquelle bei der Gruppenbildung für Zwecke der Großveranlagung Berücksichtigung finden soll.

§ 27 Abs. 13 Z 2 lit. c:

Hier sollte u. E. der Norminhalt von Art. 117 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2006/48/EG wiedergegeben werden.

§ 73 Abs. 1:

In Abstimmung mit der FMA wird vorgeschlagen, Kreditinstitute zu verpflichten, in Hinkunft auch beabsichtigte Änderungen von Modellen der FMA vorab anzuzeigen. Zu diesem Zweck sollte in den Abs. 1 eine neue Ziffer mit etwa folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„im nächsten Geschäftsjahr beabsichtigte wesentliche Änderungen von Modellen und Verfahren gemäß §§ 21a, 21c, 21d, 21e, 21f bis zum Ende des vorletzten Quartals des vorangehenden Geschäftsjahres“.

§ 74 Abs. 3 Z 1:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird davon ausgegangen, dass der zweite Unterabsatz von Art. 110 Abs. 1 der Richtlinie 2006/48/EG auf Grund der in Österreich vorliegenden Großkreditevidenz (GKE) als umgesetzt anzusehen ist; damit sei im Sinne von Art. 110 leg. cit. sichergestellt, dass jedenfalls die höchsten Veranlagungen der Kreditinstitute ausgewiesen werden.

Wir dürfen jedoch darauf hinweisen, dass die GKE-Meldung nur teilweise als Umsetzung des im zweiten Unterabsatz von Art. 110 Abs. 1 der Richtlinie 2006/48/EG statuierten Meldeerfordernisses bezüglich der jeweils 20 größten Kredite auf konsolidierter Basis qualifiziert werden kann, da

- die GKE nur Meldungen auf Einzelkreditinstitutsebene erfasst;
- diese Meldung für beide vorgesehenen Schaubilder zu erfolgen hat, wobei Schaubild 2 jeweils die Exposures vor Kreditrisikominderung und Gewichtung bzw. danach auf GvK-Basis enthält; in der GKE gibt es allerdings keine Zusammenführung von GvKs, eine andere Definition von GvKs, keine Zurechnung zu Dritten und keine Gewichtungen.

§ 77 Abs. 5, Schlussteil:

Entsprechend Art. 49 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2006/48/EG sollte eine Auskunftserteilung/Informationsübermittlung an Zentralbanken des ESZB – anders als im zweiten Satz des Schlussteiles von § 77 Abs. 5 BWG vorgesehen – auch unabhängig von Krisensituationen (Art. 130 der Richtlinie 2006/48/EG) möglich sein, wenn diese Informationen für die Zentralbanken zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben, einschließlich der Durchführung der Geldpolitik und der damit zusammenhängenden Bereitstellung von Liquidität, der Überwachung der Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Wertpapierabrechnungssysteme und der Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems, relevant sind. Wir ersuchen um eine entsprechende Anpassung des Gesetzestextes.

§ 77a:

In dieser Bestimmung sollte nicht nur die Möglichkeit zur Übertragung von „Aufgaben“, sondern – wie in Art. 131 der Richtlinie 2006/48/EG bzw. den entsprechenden CEBS Papieren indiziert – auch zur Übertragung von „Verantwortung für die Beaufsichtigung“ geschaffen werden. Außerdem sollten aus unserer Sicht die möglichen Übertragungsinhalte konkreter definiert werden.

§ 77b Abs. 1, 3 und 4:

Nach § 77b Abs. 3 Z 3 kann die FMA (muss aber nicht!) die OeNB zur Teilnahme an einem Aufsichtskollegium einladen. Wir erachten jedoch im Lichte der Aufsichtsreform 2007 (BGBl. I Nr. 108/2007) und der bisherigen Erfahrungen aus der Durchführung von Aufsichtskollegien ein unbedingtes Teilnahmerecht der OeNB für erforderlich.

Der erste Satz von § 77b Abs. 1 und Abs. 4 sollte daher wie folgt lauten:

*„(1) Die FMA hat als konsolidierende Aufsichtsbehörde (§ 2 Z 9c) zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den Art. 129 und 130 Abs. 1 der Richtlinie 2006/48/EG unter ihrem Vorsitz **und unter Einbeziehung der OeNB** Aufsichtskollegien einzurichten.“*

“(4) Die FMA hat innerhalb von Aufsichtskollegien mit der OeNB und mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.“

§ 77c Abs. 1:

Im Sinne der o.a. Ausführungen sollte in den Erläuterungen eine Klarstellung zur Einbindung der OeNB erfolgen.

§ 103n Z 1:

Zur Klarstellung, dass ab dem 1.1.2015 der zweite Satz der Z 1 zusätzlich zum ersten Satz, und nicht anstatt dessen, gilt, sollte die Z 1 wie folgt lauten:

“1. (zu § 22d Abs. 10 und 11):

§ 22d Abs. 10 und 11 ist auf Verbriefungen anzuwenden, die nach Ablauf des 30. Dezember 2010 emittiert werden. Nach Ablauf des 31. Dezember 2014 gilt § 22d Abs. 10 und 11 **auch** für Verbriefungen, die vor dem 31. Dezember 2010 bestanden und bei denen nach Ablauf des 31. Dezember 2014 neue zugrunde liegende Forderungen hinzukommen oder bestehende zugrunde liegende Forderungen ersetzt werden.“

§ 103n Z 3:

Die in dieser Ziffer enthaltenen Übergangsbestimmungen zum Hybridkapital sind unserer Meinung nach nicht ganz klar. Es ist nicht definiert, welcher Kategorie (50 %, 35 % und 15 %) Hybridkapital, das nicht dem § 23 Abs. 4a BWG entspricht, hinzugerechnet wird.

2. Formelle Anmerkungen zum Gesetzentwurf (Änderung des BWG)

§ 22f Abs. 7:

Im letzten Satz wäre nach der Wortfolge „*gebotenen Sorgfalt validiert*“ das Wort „haben“ zu streichen.

§ 22f Abs. 8:

In der Z 3 müsste es lauten:

„3. die Ausfallsquoten,“

§ 27 Abs. 7:

Einfügung der Worte „*Forderungen gemäß*“ am Beginn des zweiten Satzes zwecks besserer Lesbarkeit:

„Die Anwendung von niedrigeren als den in Abs. 6 angeführten Gewichten bei Anwendung von kreditrisikomindernden Techniken setzt die Erfüllung der in § 22g und § 22h näher bestimmten Voraussetzungen und Mindestanforderungen voraus. **Forderungen gemäß** § 22h Abs. 4 und die von der FMA mit Verordnung gemäß § 22h Abs. 7 geregelten Sicherheiten, die dem Anhang VIII, Teil 1, Nummern 20 und 21 der Richtlinie 2006/48/EG entsprechen, dürfen dabei nur im Zusammenhang mit Abs. 10 Z 1 oder 2 berücksichtigt werden.“

§ 27 Abs. 11:

Der erste Satz des letzten Unterabsatzes sollte wie folgt lauten:

„Bei Forderungen gemäß § 22a Abs. 4 Z 13 und 15 bis 16 sind, ~~bei den Forderungen, die soweit sie~~ aus zugrunde liegenden Vermögenswerten resultieren, das Gesamtkonstrukt oder seine zugrunde liegenden Forderungen oder beides zu bewerten.“

§ 27 Abs. 23:

Um der sprachlich deutlicheren Formulierung in Art. 111 Abs. 4 der Richtlinie 2006/48/EG zu entsprechen sowie zur besseren Lesbarkeit schlagen wir trotz der Festlegung der „jederzeitigen“ Risikobegrenzung in Abs. 1 vor, diese hier explizit zu erwähnen. Abs. 23 sollte wie folgt lauten:

„Die in Abs. 16 festgelegte angemessene Obergrenze ist jederzeit einzuhalten. Überschreitet ein Kreditinstitut ausnahmsweise diese gemäß Abs. 16 festgelegte angemessene Obergrenze, hat es unter Angabe der Gründe für diese Überschreitung den gesamten Forderungswert unverzüglich der FMA zu melden. Die FMA kann vorbehaltlich anderer Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz eine angemessene Frist einräumen, bis zu deren Ablauf das betreffende Kreditinstitut die betreffende Obergrenze wieder einhalten muss, wenn dies auf Grund der Umstände und gemäß den mitgeteilten Gründen für die ausnahmsweise Überschreitung angemessen ist.“

§ 98 Abs. 2 Z 4b:

Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte auch in dieser Ziffer der Terminus „*schriftliche Anzeige*“ (statt „Meldepflicht“) verwendet werden. Die Z 4b sollte daher wie folgt lauten:

„4b. die ~~Meldepflicht~~ schriftliche Anzeige bei Überschreitung der angemessenen Obergrenze für Großveranlagungen in Bezug auf die anrechenbaren Eigenmittel gemäß § 27 Abs. 23 unterlässt;

3) Anmerkungen zu den Erläuterungen zum Gesetzentwurf

Im Vorblatt zu den Erläuterungen, und zwar im Abschnitt „finanzielle Auswirkungen“, wird auf den „durch den Vollzug der zusätzlichen Vorschriften“ entstehenden Verwaltungsmehraufwand bei der FMA hingewiesen. Da der Vollzug der im Gesetzentwurf vorgesehenen Vorschriften zum Teil aber auch durch die OeNB erfolgt und somit auch finanzielle Auswirkungen auf die OeNB entfaltet, würden wir eine entsprechende Bezugnahme auf die OeNB im Vorblatt begrüßen.

4) Vorschlag zur Adaptierung des § 75 BWG (Großkreditevidenz-Meldungen)

Im Zuge der Finanzkrise 2008/2009 wurden gewisse Informationsdefizite der Bankenaufsicht evident. So zeigte sich etwa ein verstärkter Informationsbedarf hinsichtlich des Volumens und der genauen Risikoposition des Investors bei Verbriefungen sowie hinsichtlich der vollständigen Abbildung von Kreditderivaten unter Angabe der Volumina je Underlying bzw. Counterparty. Zur Verbesserung der Informationslage wurde von der OeNB gemeinsam mit der FMA – und unter Kontaktaufnahme mit den Meldern – nachstehender Vorschlag zur Novellierung (Neufassung) des Großkreditevidenz-Melderegimes erarbeitet.

§ 75 BWG sollte demnach wie folgt lauten:

„§ 75. (1) Jedes Kreditinstitut, dessen Forderungen gemäß Z 1 gegenüber einem Schuldner den Betrag von insgesamt mindestens 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert erreichen, hat der Oesterreichischen Nationalbank monatlich zu melden:

- 1. die Höhe der ungewichteten Forderungen in Form von Aktivposten, außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anlage 1 zu § 22 aus Geschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 3, 4, 6, 8 und 12, § 1 Abs. 2 Z 1 und § 1 Abs. 2 Z 3, 4 und 6 ZaDiG und von Derivaten gemäß Anlage 2 zu § 22, sowie jeweils deren Forderungswert, gegenüber dem Schuldner bestehende titrierte Forderungen, die auszuweisenden Anteilsrechte am Schuldner, Kreditderivate gemäß Anlage 1 Z 1 lit. k zu § 22 sowie Interbankforderungen;*
- 2. den Namen, die Anschrift und sonstige zur sicheren Identifikation des Schuldners erforderliche Angaben;*
- 3. die Höhe und den Forderungswert der sonstigen Forderungen gegenüber dem Schuldner in Form von Aktivposten und außerbilanzmäßigen Geschäften gemäß Anlage 1 zu § 22;*
- 4. den gewählten Ansatz zur Berechnung der Eigenmittel für das Kreditrisiko, das Rating-system, die Bonitätsklasse sowie je nach verwendetem Ansatz die Ausfallwahrscheinlichkeit und den erwarteten Verlust, weiters die vom Kreditinstitut gebildeten gewichteten Forderungsbeträge, aus den Forderungen nach Z 1 und 3, den Wert der Sicherheiten, die Höhe der Einzelwertberichtigungen, und überfällige Forderungen; weiters für titrierte Forderungen in Form von Verbriefungen gemäß § 2 Z 61 und Kreditderivate gemäß Anlage 1 Z 1 lit. k zu § 22, deren Referenzwert eine Verbriefung gemäß § 2 Z 61 ist, auch die Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungspositionen.*
- 5. die Gruppe verbundener Kunden gemäß § 27 Abs. 11 Z 1 bis Z 3 und Abs. 4a, der der Schuldner angehört; hierbei sind Gruppen gemäß § 27 Abs. 11 Z 1, bei denen das kreditgewährende Kreditinstitut die Konzernmutter ist, sowie finanzielle Abhängigkeiten gemäß § 27 Abs. 11 Z 2, die aus einer gemeinsamen mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierungsquelle resultieren außer Betracht zu lassen; der Umfang der Gruppe ist für Zwecke der Großkreditmeldung gemäß Verordnung der FMA nach Abs. 6 festzulegen und kann insbesondere auf Kunden eingeschränkt werden, die Kreditnehmer des meldenden Instituts*

sind, weiters kann nach dem jeweiligen Sitzstaat des Gruppenmitglieds differenziert werden.

6. titrierte Forderungen in Form von Verbriefungen gemäß § 2 Z 61 und Kreditderivate gemäß Anlage 1 Z 1 lit. k zu § 22, deren Referenzwert eine Verbriefung gemäß § 2 Z 61 ist, einschließlich der Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungspositionen, dabei gilt keine Meldegrenze.

(1a) Forderungen gem. Abs. 1 Z 6 sind zusätzlich quartalsweise vom übergeordneten Kreditinstitut (§ 30 Abs. 1) auf konsolidierter Basis für den Konzern (§§ 59 und 59a BWG) zu melden. Einzubeziehen in diese Meldung sind jene voll- oder anteilmäßig konsolidierten Unternehmen, bei denen der Buch- oder Marktwert der jeweiligen Summe der Forderungen gem. Abs. 1 Z 6 den Betrag von 10 Mio. Euro oder Euro-Gegenwert erreicht oder der Quotient aus Buch- oder Marktwerten der Summe dieser Forderungen und der konsolidierten Bilanzsumme größer als 5 vH ist.

(2) Auf Finanzinstitute ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Meldepflicht gemäß Z 1 hinsichtlich Anteilsrechten, Interbankforderungen und Derivaten gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG entfällt, sowie gemäß Z 3 und Z 5 zur Gänze entfällt und die Meldung gemäß Z 4 nur die Positionen Wert der Sicherheiten, Höhe der Einzelwertberichtigung, Ratingsystem und Bonitätsklasse beinhaltet.

(3) Auf Unternehmen der Vertragsversicherung mit Sitz im Inland sowie Zweigniederlassungen von Unternehmen der Vertragsversicherung mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie im Rahmen der Meldungen gemäß Z 1 nur Einmalkredite, Kreditrahmen, Promessen, titrierte Forderungen und Kreditderivate gemäß Anlage 1 Z 1 lit. k zu § 22 zu melden haben und keine Meldepflicht gemäß Z 3 und Z 5 besteht.

(4) Die internen Grundsätze und Regelungen für die gemäß Abs. 1 Z 4 zu meldenden Daten sind der Oesterreichischen Nationalbank im Rahmen der erstmaligen Meldung und sodann bei jeder Änderung bekannt zu geben. Änderungen der Identifikationsdaten des Schuldners (Abs. 1 Z 2) und der Zusammensetzung der Gruppe verbundener Kunden (Abs. 1 Z 5) sind der Oesterreichischen Nationalbank unverzüglich zu melden; sofern dies für die Zwecke der Großkreditevidenz erforderlich ist, sind auf Verlangen der Oesterreichischen Nationalbank weitere Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Oesterreichische Nationalbank hat den jederzeitigen Zugriff der FMA auf die gemäß Abs. 1 und im Rahmen der reziproken Anwendung von Abs. 8 von der Großkreditevidenz vergleichbaren Einrichtungen in den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten zu gewährleisten. Auf Anfrage

1. eines Kredit- oder Finanzinstitutes,
2. eines Unternehmens der Vertragsversicherung,
3. der Prüfungsstelle des Sparkassen-Prüfungsverbandes,

4. der genossenschaftlichen Prüfungsverbände,
5. der bestellten Bankprüfer und
6. der Sicherungseinrichtungen

hat die Oesterreichische Nationalbank diesen die Angaben über einen Schuldner gemäß Abs. 1 Z 2, die Höhe der gemäß Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 6 gemeldeten Forderungen von mindestens 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert gegenüber einem Schuldner, ohne Berücksichtigung der Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22, sowie die Anzahl von dessen im Rahmen der Großkreditevidenz meldenden Gläubigern bekannt zu geben. Auf Anfrage hat sie ferner einem Abfrageberechtigten gemäß Z 1 bis 6 diese Daten auch für Gruppen von Schuldnern, die eine Gruppe verbundener Kunden gemäß Abs. 1 Z 5 bilden, mitzuteilen. Anfragen von Abfrageberechtigten gemäß Z 1 und 2 sind ausschließlich auf elektronischem Weg zu stellen und im Wege gesicherter elektronischer Datenübermittlung zu beantworten.

(6) Die FMA hat durch Verordnung die für die Meldungen gemäß dieser Bestimmung maßgebende Gliederung der Forderungsarten, Sicherheiten und Risikomerkmale Zeitpunkt, Umfang und Form der Meldungen sowie die für die Erstattung der Meldungen erforderliche Informationsbereitstellung durch die Oesterreichische Nationalbank festzulegen. Bei Erlassung der Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.

(7) Die FMA kann der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates Auskünfte im Sinne des Abs. 5 unter der Voraussetzung erteilen, dass

1. auch in diesem Mitgliedstaat eine vergleichbare Großkreditevidenz geführt wird;
2. gewährleistet ist, dass der betreffende Mitgliedstaat der FMA Auskünfte im gleichen Umfang erteilt;
3. die Daten nur für bankaufsichtliche Zwecke verwendet werden und
4. die erteilten Auskünfte dem Berufsgeheimnis gemäß Art. 44 der Richtlinie 2006/48/EG unterliegen.

Die Weiterleitung dieser Auskünfte kann auch über die Europäische Zentralbank erfolgen. Die FMA kann die Oesterreichische Nationalbank mit der Erteilung solcher Auskünfte beauftragen.

(8) Die FMA kann bei Vorliegen der Reziprozität die Oesterreichische Nationalbank mit Verordnung beauftragen, die Daten der Großkreditevidenz vergleichbaren Einrichtungen in den Mitgliedstaaten in jenem Umfang zur Verfügung zu stellen, der den in Abs. 5 Z 1 bis 6 genannten Abfrageberechtigten zugänglich ist. Die Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn das Informationssystem auf Daten von Großkunden beschränkt ist und der Zugang zum Informationssystem auf Aufsichtsbehörden und Institutionen, die den in Abs. 5 genannten Abfrageberechtigten vergleichbar sind, beschränkt ist und der Verwendungszweck des Informationssystems beschränkt ist auf die Ausübung der Finanzmarktaufsicht oder die Feststellung des Ausmaßes der Verschuldung. In der Verordnung der FMA sind die Einrichtungen namentlich zu bezeichnen, an welche zu übermitteln ist; weiters ist zu regeln, in welchen technisch-organisatorischen Verfahren die Übermittlung zu erfolgen hat.

(9) Die Meldungen nach Abs. 1 und die Anzeigen nach Abs. 4 erster Satz sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden Mindestanforderungen entsprechen.“

Erläuternd könnte zu den neuen Vorschriften (§ 75 Abs. 1 und 1a BWG) Folgendes ausgeführt werden.

„Zu § 75 Abs. 1

In Z 1 werden nunmehr Forderungen aus Kreditkartengeschäften und solche aus Geschäften der Zahlungsdienstleister als meldepflichtige Forderungen definiert.

Auch Anteilsrechte am Schuldner, Kreditderivate gemäß Anlage 1 Z 1 lit. k zu § 22 sowie Interbankforderungen sind bei der Beurteilung des Überschreitens der Meldegrenze zu berücksichtigen.

Z 4 nennt die meldepflichtigen Risikoinformationen und verweist auch auf die zukünftig meldepflichtigen Risikomerkmale einzelner Verbriefungen. Unternehmen der Vertragsversicherung müssen ausgewählte Risikomerkmale zu Verbriefungen – Weighted Average Life, Attachment Point und Detachment Point erst ab dem Meldestichtag 31.7.2011 melden. Das spätere Inkrafttreten dieser Bestimmungen könnte in § 103 wie folgt festgeschrieben werden: „Die FMA kann durch Verordnung vorsehen, dass Unternehmen der Vertragsversicherung gemäß § 75 Abs. 3 bestimmte Risikopositionen zu titrierten Forderungen und Kreditderivaten gemäß § 75 Abs. 1 Z 6 erst mit Stichtag 31.7.2011 zu melde haben“.

In Z 5 wird die Meldepflicht von Gruppen gemäß § 27 Abs. 11 Z 1, bei denen das kreditgewährende Kreditinstitut die Konzernmutter ist sowie von Gruppen gemäß § 27 Abs. 11 Z 2 hinsichtlich finanzieller Abhängigkeiten, die aus einer gemeinsamen mittelbaren oder unmittelbaren Finanzierungsquelle resultieren, ausdrücklich verneint. Weiterhin meldepflichtig sind hingegen Gruppen gemäß § 27 Abs. 11 Z 2, hinsichtlich der sonstigen finanziellen oder wirtschaftlichen Abhängigkeiten. Dies entspricht den technischen Möglichkeiten der im Rahmen der GKE Meldenden und stellt die Wahrung des Bankgeheimnisses sicher.

Z 6 definiert jene Forderungen, die Eingang in einen eigenen Meldebeleg – der sog. „Verbriefermeldung“ – finden sollen. Diese Meldung wird dazu dienen, einem Verbrieferungsvolumen auch das mit der Verbriefung verbundene Risiko sowie die vorhandenen Sicherheiten gegenüberzustellen.

Die Inhalte dieses Meldungsteils gelten in abgestufter Form für Kredit-, Finanzinstitute und Unternehmen der Vertragsversicherung.

Zu § 75 Abs. 1a

Übergeordnete Kreditinstitute sollen quartalsweise eine Verbriefungsmeldung auf konsolidierter Basis übermitteln, sofern das Verbriefungsvolumen der einzelnen Tochterunternehmen bestimmte Größenklassen überschreitet. Verbriefungen vollkonsolidierter Töchter sind konsolidiert für einzelne Verbriefungstranchen darzustellen.

Für quotenkonsolidierter Töchter ist wegen des häufig bestehenden schlechteren Informationszugangs das Verbriefungsvolumen je Tochter in Summe darzustellen.“

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Direktorium
der
Oesterreichische Nationalbank**

